Merkblatt zur Barauszahlung bei Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Ab diesem Zeitpunkt sieht das Bundesgesetz über die Freizügigkeitsleistungen (FZG) vor, dass die Versicherten Anspruch auf eine Austrittsleistung haben. Grundsätzlich muss diese an eine der aufgeführten Institutionen überwiesen werden:

- an die neue Vorsorgeeinrichtung des ausgetretenen Versicherten
- an eine Freizügigkeitsstiftung / Bank zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Nur in den nachfolgend beschriebenen Fällen erlaubt das Gesetz eine Barauszahlung.

1. Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Schweiz/Liechtenstein

Sie verlassen den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein definitiv. Je nach Ausreiseland bestehen unterschiedliche Bestimmungen betreffend Barauszahlung der Freizügigkeitsleistungen.

a) Ausreise in einen EU/EFTA-Staat:

Die versicherte Person zieht in einen EU/EFTA-Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin versichert:

- Der überobligatorische Teil der Austrittsleistungen kann bar bezogen werden
- Der vom BVG vorgegebene Teil der Austrittsleistung (Altersguthaben gemäss BVG) kann nicht bezogen werden. Dieser Teil ist auf einem Freizügigkeitskonto in der Schweiz sicherzustellen

  Falls Sie im neuen Wohnsitzstaat nicht der obligatorischen Sozialversicherungspflicht unterstehen, können Sie die Barauszahlung der gesetzlichen Austrittsleistung nachträglich bei der Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Das für den Nachweis der fehlenden Versicherungspflicht im neuen Wohnsitzstaat notwendige Formular können Sie auf der Internetseite der «Zentralstelle 2. Säule» aufrufen. (www.zentralstelle.ch)

<u>Folgende Unterlagen sind einzureichen:</u>

- Formular «Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistungen»
- Abmeldebestätigung der Schweizer Wohngemeinde
- Bei Grenzgänger: Grenzgängerbewilligung
- Eröffnungsantrag Freizügigkeitskonto
- Bei unverheirateten ist ein Personenstandausweis (Auszug aus dem Zivilstandesregister, nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt
- Bei verheirateten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen muss die Zustimmung amtlich beglaubigt (durch Notar oder Gemeinde) werden, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt

b) Ausreise in einen Nicht-EU/EFTA-Staat:

Die versicherte Person verlässt die Schweiz und nimmt Wohnsitz in einem Nicht-EU/EFTA-Staat und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr.

- Die gesamte Austrittsleistung kann bar bezogen werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Formular «Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistungen»»
- Abmeldebestätigung der Schweizer Wohngemeinde
- Bei unverheirateten ist ein Personenstandausweis (Auszug aus dem Zivilstandesregister, nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt
- Bei verheirateten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen muss die Zustimmung amtlich beglaubigt (durch Notar oder Gemeinde) werden, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt

Steuerliche Behandlung (gilt für Variante a und b)
Jener Teil der Austrittsleistung, welcher bar ausbezahlt wird, unterliegt der Quellensteuerpflicht. Je nach Ausreiseland kann die in der Schweiz abgerechnete Quellensteuer zurückgefordert werden, nachdem Sie die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde Ihres neuen Wohnsitzstaates angezeigt haben.

2. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Die versicherte Person nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf und untersteht der obligatorischen Versicherungspflicht gemäss BVG nicht mehr. Der Antrag muss innert Jahresfrist nach der Aufnahme der Selbständigkeit eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Formular «Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistungen»»
- Bestätigung/Verfügung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie als hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger abrechnen
- Bei unverheirateten ist ein Personenstandausweis (Auszug aus dem Zivilstandesregister, nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt
- Bei verheirateten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen muss die Zustimmung amtlich beglaubigt (durch Notar oder Gemeinde) werden, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt

Steuerliche Behandlung
Die Kapitalleistung wird getrennt vom übrigen steuerpflichtigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert.

3. Geringfügigkeit der Austrittsleistung

Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Formular «Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistungen»»
- Bei unverheirateten ist ein Personenstandausweis (Auszug aus dem Zivilstandesregister, nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt
- Bei verheirateten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen muss die Zustimmung amtlich beglaubigt (durch Notar oder Gemeinde) werden, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 5'000.- beträgt

Steuerliche Behandlung
Die Kapitalleistung wird getrennt vom übrigen steuerpflichtigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert.

4. Sperrfrist bei Einkäufen

Falls Sie vor weniger als drei Jahren Einkäufe in die Berufliche Vorsorge getätigt haben, darf die Einkaufssumme inkl. Zins nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Sie können sich also diesen Betrag nicht bar auszahlen lassen. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Einkauf bei der Rivora Sammelstiftung oder einem Vorversicherer erfolgte. Die Einkaufssumme muss an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden und kann nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist bezogen werden.